



(Gegr. 1926)

Deutscher Lehrerverband im Südlichen Afrika | Duits-onderwysersvereniging in Suider-Afrika
German Teachers' Association in Southern Africa | Inhlangano yaBafundisi besiJalimane emzansi Afrika
(Seit 1993 Mitglied des Internationalen Deutschlehrerverbandes)

Satzung

Angenommen durch die Jahreshauptversammlung des Deutschlehrerverbandes
im Südlichen Afrika am 22. September 2011

Der Vorstand

gez. E. Bodenstein (1. Vorsitzender)
P. Nel
R. du Toit
B. du Toit
A. Flegg

1. WESEN UND ZIELE

- 1.1 Der Deutschlehrerverband im südlichen Afrika (DLV) ist eine Organisation aller im südlichen Afrika arbeitenden Deutschlehrerinnen und -lehrer.
- 1.2 Der DLV ist eine unabhängige und überparteiliche Organisation, der die pädagogische Freiheit und Unabhängigkeit aller seiner Mitglieder anerkennt und sich seines gesellschaftlichen Auftrages bewusst ist.
- 1.3 Der DLV setzt sich zum Ziel,
 - 1.3.1 Lehmöglichkeiten formellen und informellen Charakters für die deutsche Sprache sowohl im fremdsprachlichen als auch im muttersprachlichen Bereich zu fördern;
 - 1.3.2 ein aktuell-realistisches Bild der deutschsprachigen Länder zu vermitteln, in dem Gegenwart und Vergangenheit zueinander in Reflexion stehen;
 - 1.3.3 die Kritik- und Reflexionsfähigkeit sowohl von Auszubildenden als auch mit der Ausbildung beauftragten Deutschlehrerinnen und -lehrern zu fördern;
 - 1.3.4 interkulturelle Kommunikation zu fördern;
 - 1.3.5 seine Erfahrungen und Forschungsergebnisse allen interessierten Parteien zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3.6 den Austausch zwischen im südlichen Afrika ausgebildeten Deutschlehrerinnen und -lehrern und aus den deutschsprachigen Ländern kommenden Kräften zu fördern;
 - 1.3.7 den Austausch von Deutschschülerinnen und -schülern zwischen dem südlichen Afrika und den deutschsprachigen Ländern zu fördern;

- 1.3.8 Lehrpläne für den Deutschunterricht zu erstellen und zu prüfen oder bei der Erstellung solcher Dokumente mitzuwirken;
- 1.3.9 jährlich Deutschprüfungen durchzuführen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu unterstützen;
- 1.3.10 die Fortbildung ihrer Mitglieder sowie die Durchführung von Forschungsprojekten zu fördern.
- 1.4 Zur Information erhalten Mitglieder und Interessenten Rundschreiben des DLVs.
- 1.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Arbeit des DLVs zu unterstützen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 In den DLV können aufgenommen werden:
 - 2.1.1 Deutschlehrerinnen und -lehrer, die im Bereich des südlichen Afrika unterrichten oder unterrichtet haben;
 - 2.1.2 Deutschlehrerinnen und -lehrer, die bereit sind, die Arbeit des DLVs zu fördern;
 - 2.1.3 Körperschaften;
 - 2.1.4 Ehrenmitglieder.

3. ORGANE

3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

- 3.1.1 Das oberste Organ des DLVs ist die Jahresversammlung seiner Mitglieder. Sie findet in der Regel einmal jährlich unter der Leitung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden statt.
- 3.1.2 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ergeht an alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 3.1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen der Schriftführerin / dem Schriftführer spätestens vier Wochen vor dem Termin eingereicht werden. Antragsteller/innen müssen auf der Jahresversammlung anwesend sein.
- 3.1.4 Die Mitglieder erhalten zwei Wochen vor Beginn der Jahresversammlung eine Tagesordnung, sofern diese nicht bereits mit der Einladung verschickt wurde.
- 3.1.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn acht ordentliche Mitglieder zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
- 3.1.6 Die Jahresversammlung wählt den Vorstand und alle Amtsträgerinnen / Amtsträger, nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen und entlastet ihn.
 - 3.1.6.1 Abstimmungsmodus:
 - 3.1.6.1.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme; in Finanzfragen haben nur zahlende Mitglieder Stimmrecht.
 - 3.1.6.1.2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 3.1.6.1.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob eine Wahl geheim durchgeführt werden soll.
 - 3.1.6.1.4 Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten abgeben.

3.1.6.1.5 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sonst entscheidet einfacher Mehrheitsbeschluss.

3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3.3 Der Vorstand:

3.3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des DLVs und wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt.

3.3.2 Bei Bedarf kooptiert der Vorstand Sachverständige und vergibt Ämter.

3.3.3 Zum Vorstand gehören:

3.3.3.1 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende:

3.3.3.1.1 Sie / Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und zieht, falls erforderlich, Sachverständige hinzu.

3.3.3.1.2 Sie / Er führt mit dem übrigen Vorstand die Aufträge der Mitgliederversammlungen durch.

3.3.3.1.3 Sie / Er vertritt den DLV in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.

3.3.3.1.4 Alle Schritte von Mitgliedern in offiziellen Angelegenheiten des DLVs bedürfen ihrer / seiner Zustimmung.

3.3.3.2 Die stellvertretende Vorsitzende / Der stellvertretende Vorsitzende:

3.3.3.2.1 Sie / Er vertritt die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf deren / dessen Wunsch.

3.3.3.2.2 Ihr / Ihm kann auch das Amt der Schriftführerin / des Schriftführers oder der Prüfungsleiterin / des Prüfungsleiters oder der Kassenführerin / des Kassenführers übertragen werden.

3.3.3.3 Die Schriftführerin / Der Schriftführer:

3.3.3.3.1 Sie / Er arbeitet eng mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zusammen.

3.3.3.3.2 Sie / Er erledigt den Schriftverkehr.

3.3.3.3.3 Sie / Er bereitet mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen vor.

3.3.3.3.4 Sie / Er führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und sorgt für den Versand der Protokolle.

3.3.3.3.5 Sie / Er ist verantwortlich für die Rundschreiben.

3.3.3.4 Die Prüfungsleiterin / Der Prüfungsleiter:

3.3.3.4.1 Sie / Er ist verantwortlich für die Durchführung der Deutschprüfungen und setzt die Termine für die Deutschprüfungen fest.

3.3.3.4.2 Sie / Er schlägt dem Vorstand Prüferinnen / Prüfer und Hilfsprüferinnen / Hilfsprüfer vor.

3.3.3.4.3 Sie / Er stellt die Ergebnisse zusammen, schreibt die Urkunden aus und versendet sie.

3.3.3.4.4 Sie / Er führt die Prüfungskasse und lässt sie von der Kassenführerin / vom Kassenführer prüfen.

3.3.3.5 Die Kassenführerin / Der Kassenführer:

3.3.3.5.1 Sie / Er verwaltet die allgemeine Kasse des DLVs und den Stipendienfonds.

3.3.3.5.2 Sie / Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein.

- 3.3.3.5.3 Für außerordentliche Aufgaben muss sie / er die Zustimmung des Vorstands einholen.
- 3.3.3.5.4 Ihr / Sein Kassenbericht muss von zwei Beauftragten geprüft werden.

4. EHRENMITGLIEDER

- 4.1 Mitglieder, die sich durch langjährigen Dienst im DLV oder durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2 Ein schriftlicher Antrag, ein Ehrenmitglied zu ernennen, muss dem Vorstand mit Begründung vorgelegt werden. Die Ernennung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und der Jahresversammlung.
- 4.3 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

5. BEITRITT

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist bei der Schriftführerin / beim Schriftführer zu beantragen, woraufhin das neue Mitglied vom Vorstand als angenommen erklärt werden kann.
- 5.2 Jedes Mitglied muss seinen Jahresbeitrag regelmäßig entrichten, wobei sich der Jahresbeitrag von Körperschaften an der Mitglieder- bzw. Schülerzahl (bei Schulen) orientiert.
- 5.3 Auf Antrag kann die Zahlung des Jahresbeitrages suspendiert werden.

6. AUSTRITT

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Schriftführerin / den Schriftführer.

7. AUSSCHLUSS

- 7.1 Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand, kann es nach zweimaliger Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7.2 Schädigt ein Mitglied das Ansehen des DLVs, wird es durch Vorstandsbeschluss suspendiert; der Ausschluss wird von der Jahresversammlung beschlossen.

8. AUFLÖSUNG

- 8.1 Die Auflösung des DLVs erfolgt durch Beschluss von wenigstens zwei Drittel aller zahlenden Mitglieder. Die Abstimmung kann durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten erfolgen.
- 8.2 Die auflösende Versammlung wählt eine vereidigte Treuhänderin / einen vereidigten Treuhänder als Liquidatorin / Liquidator.